

# Börseblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

**Amtliches Blatt des Börsenvereins.**

**N<sup>o</sup> 26.**

Freitag, den 24. Juni

**1836.**

### Gesetzgebung.

Durch eine unterm 21. April 1836 von der Königlichen hohen Kreisdirection zu Leipzig an den unterzeichneten Stadtrath erlassene Verordnung ist angeordnet worden, folgenden Nachtrag zu den unterm 10. December 1832 bestätigten Statuten des Vereines der Buchhändler zu Leipzig zu bringen:

Der 4. §. ist folgendergestalt abgeändert:

Ein Jeder, der zu Leipzig eine Buchhandlung errichten, oder überhaupt Mitglied des Buchhändler-Vereines werden will, er habe nun das Bürgerrecht daselbst zu Betreibung eines andern Geschäfts bereits erlangt oder nicht, hat sich deshalb zunächst bei dem Stadtrathe zu Leipzig anzumelden. Findet der letztere das diesfallige Gesuch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Buchhändler-Vereins-Statuten oder der allgemeinen Städte-Ordnung zur Gewährung nicht geeignet, so steht es ihm frei, den Bittsteller sofort damit abzuweisen, ohne den Buchhändler-Verein darüber zu hören, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Impetranten der gesetzliche Recurs an die vorgesehene Regierungs-Behörde unbenommen bleibt.

Erscheint dagegen das Gesuch des Bittstellers dem Stadtrathe, an sich, statthaft, so hat derselbe zunächst mit dem Vereine sich zu vernehmen und dessen Gutachten sowohl über die Qualification des Bewerbers, als auch insbesondere über die Erwerbbarkeit desselben, zu erfordern, damit solches von ihm, bei der Entschliessung auf das Gesuch, mit zum Grunde

3r Jahrgang.

gelegt werden könne, ohne daß jedoch der Stadtrath an dieses Gutachten in der Masse gebunden wäre, daß er, im Falle er nicht übereinstimmte, sich der eigenen Fassung einer Resolution zu enthalten und statt dessen sogleich die Entscheidung der Regierungs-Behörde einzuholen hätte.

Dagegen bleibt dem Buchhändler-Vereine, wenn er bei dem von dem Stadtrathe, nach Befinden dem, von erstem abgegebenen Gutachten zuwider gefaßten, dem Buchhändler-Vereine jedenfalls bekannt zu machenden Entschlusse sich nicht beruhigen zu können glauben sollte, dagegen allemal der Recurs an die vorgesehene Regierungs-Behörde vorbehalten, und es hat der Stadtrath solchenfalls mit Ausführung seiner Resolution, bis zum Eingange definitiver höherer Entschliessung, Anstand zu nehmen.

Im 5. §. ist

anstatt des Wortes betrieben gesetzt worden:  
betreiben wollen.

Urkundlich mit dem größern Rath's-Siegel besiegelt.

Leipzig, am 10. Mai 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Deutrich.

### Buchhandel.

R ü g e.

Mehrere Leipziger Commissionaire haben schon nach Ablauf der Himmelfahrtswoche die nachträglich eingegangenen Zahlungen ihrer Committenten den Empfängern vor-  
enthalten, indem sie sich dabei auf eine unter den Leipziger